



GEMEINDE BRUCKBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 17.10.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1,
84079 Bruckberg

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Radlmeier, Rudolf

Mitglieder des Gemeinderates

Ackstaller, Christian

Detterbeck, Christian

Fricke, Ernst, Prof. Dr.

ab TOP 3 öff

Jauck, Bernhard

Kellerer, Markus

Kollmannsberger, Josef

Kollmeder, Lorenz

Lindner, Thomas

Mayer, Markus

Mirlach, Katrin

Mündel, Markus

Ostermeier, Benjamin

Roider, Michael

Thoma, Stephan

Trestl, Manfred

Wagensonner, Max

Wohlschläger, Lukas

Schriftführer

Gehder, Jens

Kollmannsberger, Stefan

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bracher, Josef

Raßhofer, Josef

Weingartner, Christian

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung
3. Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 35 Wohnbaufläche "Attenhausen-NO" - Aufstellungsbeschluss
4. Kath. Kindertagesstätte in Bruckberg, Jahresrechnung 2022
5. Kath. Kindertagesstätte in Bruckberg, Genehmigung Haushaltsplan 2023
6. Antrag SV Gündlkofen auf Zuschuss zur pauschalen Sportbetriebsförderung und Zuschuss lt. HHPL 2023
7. Antrag Schützenverein Isarthaler Gündlkofen auf Zuschuss zur Sportbetriebsförderung
8. Antrag SC Bruckberg auf Zuschuss zur pauschalen Sportbetriebsförderung und Zuschuss lt. HHPL 2023
9. Erlass einer Satzung über Straßennamen und die Hausnummerierung
10. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 10.1 Termine für die Bürgerversammlung 2023
- 10.2 Niederlegung des Ehrenamts durch Herrn Roland Schlenk-Husel
- 10.3 Förderantrag für die kommunale Wärmeplanung
- 10.4 Sachstand zum Leaderantrag für den Boulderwürfel
- 10.5 Statische Überprüfung des Schulgebäudes in Bruckberg
11. Wünsche und Anträge
- 11.1 GR Mayer
- 11.2 GRin Mirlach
- 11.3 GR Ackstaller
- 11.4 GR Detterbeck
- 11.5 GR Kellerer

1. Bürgermeister Rudolf Radlmeier eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Gegen die Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.09.2023 wurden keine Einwände erhoben.

Beschluss:

Die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 19.09.2023 ist damit genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 17 Persönlich beteiligt 0
1 Enthaltung

2 Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung

Beschluss:

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Zur Kenntnis genommen Anwesend 17 Persönlich beteiligt 0

3

Änderung des Flächennutzungsplans Wohnbaufläche "Attenhausen"

Beschluss:

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan soll im Bereich Attenhausen geändert werden. Die Fläche, die sich im Ortsteil Attenhausen nord-östlich der bestehenden Bebauung an der Hochstraße anschließt, soll als Wohnbaufläche WA dargestellt werden. In diesem Bereich befindet sich bereits eine Fläche, die als WA dargestellt ist, diese soll nach Norden und Osten erweitert werden.

Es handelt sich um die Grundstücke, Fl.-Nrn. 250, 251 und 252 (teilweise) der Gemarkung Attenhausen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus beiliegendem Lageplan 1 und ist dort blau umrandet.

Darüber hinaus soll die Binnenfläche zwischen der Dr.-Groß-Straße und der Hochstraße in Attenhausen gem. dem ebenfalls beiliegendem Lageplan 2, die bisher als WA dargestellt ist, wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Es handelt sich um die Grundstücke der Gemarkung Attenhausen, Fl.-Nr. 371 und 370/9 (jeweils im Ganzen) sowie um die Fl.-Nrn. 371/1 , 372, 370/5, 370/8, 370 sowie 369 (jeweils teilweise).

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 0

4 Kath. Kindertagesstätte in Bruckberg, Jahresrechnung 2022

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Anteil am ungedeckten Betriebsaufwand 2022 der Kath. Kindertagesstätte in Bruckberg in Höhe von 269.108,84 Euro zu übernehmen..

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 0

5 Kath. Kindertagesstätte in Bruckberg, Genehmigung Haushaltsplan 2023

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den vorgelegten Haushaltsplan 2023 der Kath. Kindertagesstätte in Bruckberg vom 26.07.2023 für das Kalenderjahr 2023.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 0

6 Antrag SV Gündlkofen auf Zuschuss zur pauschalen Sportbetriebsförderung und Zuschuss lt. HHPL 2023

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Auszahlung des Zuschusses zur pauschalen Sportbetriebsförderung 2023 in Höhe von 7.113,90 Euro an den SV Gündlkofen – der Zuschuss wird nicht wie vom Freistaat Bayern verdoppelt.

2. Der Gemeinderat beschließt die Auszahlung des jährlichen Zuschusses laut Haushaltsplan 2023 in Höhe von 10.000 Euro an den SV Gündlkofen.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 0

7 Antrag Schützenverein Isarthaler Gündlkofen auf Zuschuss zur Sportbetriebsförderung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Auszahlung des Zuschusses zur pauschalen Sportbetriebsförderung 2023 in Höhe von 540,90 Euro an den Schützenverein Isarthaler Gündlkofen e. V. – der Zuschuss wird nicht beim Freistaat Bayern verdoppelt.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 0

8 Antrag SC Bruckberg auf Zuschuss zur pauschalen Sportbetriebsförderung und Zuschuss lt. HHPL 2023

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Auszahlung des Zuschusses zur pauschalen Sportbetriebsförderung 2023 in Höhe von 8.304,90 Euro an den SC Bruckberg – der Zuschuss wird nicht wie vom Freistaat Bayern verdoppelt.

2. Der Gemeinderat beschließt die Auszahlung des jährlichen Zuschusses laut Haushaltsplan 2023 in Höhe von 10.000 Euro an den SC Bruckberg.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 1

GR Trestl nahm wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Diskussion und Beschlussfassung teil.

9 Erlass einer Satzung über Straßennamen und die Hausnummerierung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Satzung :

Satzung der Gemeinde Bruckberg über Straßennamen und die Hausnummerierung vom 17.10.2023

Die Gemeinde Bruckberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, und auf Grund von Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 13a Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, folgende Satzung:

Abschnitt A Straßennamen und –beschilderung

§ 1 Straßennamen

- (1) Die Namen der Straßen werden von der Gemeinde bestimmt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Namen besteht nicht.
- (2) Die Straßennamensschilder werden von der Gemeinde auf eigene Kosten beschafft, aufgestellt, angebracht und unterhalten.
- (3) Der Verpflichtete hat zu dulden, dass auf seinem Grundstück Straßennamensschilder aufgestellt werden. Er ist vor der Aufstellung zu benachrichtigen (§ 126 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

§ 2 Unselbständige Straße

- (1) Zweigt von einer Straße ein unselbständiger Straßenzweig ab, ist dieser mit einem Hinweisschild zu versehen.
- (2) § 1 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

Abschnitt B Hausnummerierung

§ 1 Zweck

Hausnummern tragen wesentlich zur Orientierung in der Gemeinde bei. Sie gewährleisten für Nofälle einen effektiven Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei. Sie erleichtern postalische Zustellungen und den privaten Besuchsverkehr und dienen der Zuordnung eines Gebäudes für Zwecke des Meldewesens.

§ 2 Zuteilung

- (1) Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen durch die Gemeinde zugeteilt.
- (2) Die Gemeinde kann eine neue Hausnummer zuteilen, insbesondere bei baulichen Änderungen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

§ 3 Grundsätze der Zuteilung

- (1) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude erhält eine Hausnummer. Mehrere zur gemeinsamen Nutzung bestimmte Gebäude und Baulichkeiten werden zu einem Anwesen zusammengefasst und erhalten eine gemeinsame Hausnummer, auch wenn sie sich auf verschiedenen Grundstücken befinden.
- (2) Besitzt ein Gebäude mehrere selbstständige Haupteingänge wie z. B. bei Wohnblocks oder Geschäftsgebäuden, so kann jedem Gebäudeteil eine Hausnummer zugeteilt werden. Gleiches gilt für selbstständig genutzte Rückgebäude und Seitengebäude.
- (3) Unbebauten Grundstücken und Betriebsstätten, in denen keine Arbeitskräfte tätig sind, werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn der Zweck der Hausnummerierung dies erfordert.

§ 4 Form und Sichtbarkeit

- (1) Für die Hausnummern sind in der Regel emaillierte, rechteckige Schilder mit weißen arabischen, 9 bis 10 cm hohen, im Grundstrich 2 cm starken Zahlen auf dunkelblauem Grunde zu verwenden. Eine andere, gut leserliche Ausführung mit einer Schrifthöhe (Zahlengröße) von mindestens 10 cm ist zulässig.
- (2) Die Hausnummer muss von der Straße aus, zu der das Gebäude zugeteilt ist, deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden.

(3) Die Hausnummer ist unmittelbar rechts neben dem Hauseingang so anzubringen, dass sich diese etwa in Höhe der Oberkante der Haustür befindet. Liegt der Hauseingang nicht sichtbar abseits der Straße, so muss die Hausnummer zusätzlich entweder an der zur Straße liegenden Gebäudeseite oder - wie etwa bei Grundstücken mit Vorgärten - an den Zugängen/Zufahrten von der Straße aus angebracht werden.

(4) Sind Hauseingänge von Rückgebäuden oder Seitengebäuden von der Straße aus nicht deutlich zu erkennen, so sind zusätzliche Hinweisschilder oder mit einem Hinweis versehene Hausnummern an den straßenseitigen Zugängen/Zufahrten anzubringen.

§ 5 Fristen und Nachweise

(1) Die Hausnummer muss bei einer Neu- oder Wiedererrichtung eines Gebäudes spätestens bei Bezugsfertigkeit, im Übrigen binnen vier Wochen nach der Zuteilung durch die Gemeinde, angebracht werden.

(2) Der Nachweis der Nummerierung ist durch Vorlage von Lichtbildern (auch in digitaler Form) zu erbringen. Die Lichtbilder müssen erkennen lassen, dass die Hausnummern und die Hinweisschilder von der Straße aus deutlich zu erkennen sind.

§ 6 Kosten

(1) Der Grundstückseigentümer ist zur Beschaffung, Anbringung, Instandhaltung und Erneuerung der Hausnummern- und Hinweisschilder auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde eine neue Hausnummer zuteilt.

(2) Ist ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, so treffen diese Verpflichtungen an seiner Stelle den Erbbauberechtigten oder den Nießbraucher.

§ 7 Anordnungen

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bruckberg, den

Rudolf Radlmeier
Erster Bürgermeister

Mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 3 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 0

10 Mitteilungen des Bürgermeisters

10.1 Termine für die Bürgerversammlung 2023

10.2 Niederlegung des Ehrenamts durch Herrn Roland Schlenk-Husel

10.3 Förderantrag für die kommunale Wärmeplanung

10.4 Sachstand zum Leaderantrag für den Boulderwürfel

10.5 Statische Überprüfung des Schulgebäudes in Bruckberg

11 Wünsche und Anträge

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Rudolf Radlmeier um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Rudolf Radlmeier
Erster Bürgermeister

Jens Gehder
Schriftführung